

## ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS § 10 Abs. 4 BauGB

Da die vorliegende Bebauungsplan-Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wurde, war wie bereits o.a., weder eine Umweltprüfung noch ein Umweltbericht erforderlich. Auf diesen Sachverhalt wurde bei der Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB hingewiesen.

Als Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist festzuhalten, dass zur vorliegenden Bebauungsplan-Änderung keine negativen Stellungnahmen insbesondere auch zu evtl. Umweltbelangen eingegangen sind.

Da es sich bei der vorliegenden Änderung lediglich um zusätzliche Dachformen im Rahmen der bereits vorhanden höchstens II-geschossigen Bauweise handelt, waren hierzu nach Prüfung und Abwägung keine in Betracht kommenden anderweitigen Planungslösungen vorgesehen